

sollten. D o p s c h ¹²⁶⁾ möchte ihnen vornehmlich öffentliche Dienste, seien es nun militärische, sei es der Unterhalt von Gesandtschaften oder reisenden königlichen Beamten, zuweisen. Unter dieser Voraussetzung müßte man aber erwarten, daß die „Tafelgüter“ von solchen Leistungen frei gewesen wären. Nun nimmt c. 27 des CV in der Tat die betroffenen Königsgüter von der Beherbergung und dem Unterhalt von Gesandten und Königsboten aus, es sei denn, es läge eine anders lautende Anordnung des Königs oder der Königin ausdrücklich vor. Das gleiche Kapitel weist aber deren Versorgung den Grafen und anderen Leuten, „die von alters her gewohnt sind, Königsboten und Gesandtschaften zu versorgen“, zu. Damit scheidet die Unterhaltungspflicht für „Dienstreisen“ überhaupt aus der Kompetenz des vom Könige selbst genutzten Königsgutes aus ¹²⁷⁾. Sie lag auf den gräflichen Dienstlehen und als öffentliche Last auf anderem Grundbesitz, wahrscheinlich als Entgelt für solches Königsland, das Freien überlassen war. Von Leistungen und Lieferungen für den Krieg sind jedoch die Güter, für welche das CV galt, keineswegs freigestellt gewesen, das verraten einige seiner Kapitel mit aller Deutlichkeit. In ihren Kammern lagerte Rüstzeug, das der besonderen Aufmerksamkeit der Amtleute empfohlen war ¹²⁸⁾. Da war weiter von diesen Gütern Kriegsproviant zu liefern, und im Zusammenhang mit dieser Vorschrift standen die über die Ausrüstung der Kriegswagen und ihre Bewaffnung, sowie über die Anfertigung von Fässern mit eisernen Reifen ¹²⁹⁾, die ausdrücklich als für Kriegszwecke geeignet bezeichnet werden.

¹²⁶⁾ WE. 1, 128.

¹²⁷⁾ Auch das Capitulare Missorum Generale von 802 (Capit. 1 Nr. 33 c. 28) weist die Versorgung der missi den Grafen und Centenaren zu. Vgl. auch Capitulare Missorum von 803 (ebd. Nr. 40 c. 17) und das Capit. Miss. von 819 (ebd. Nr. 141 c. 26). Letzteres weist die Königsboten, soweit sie Bischöfe, Äbte und Grafen sind, an, in der Nähe ihrer Lehen den Unterhalt von dort zu beziehen; erst bei größeren Entfernungen haben sie Anspruch auf Lieferungen gemäß ihrer *tractoria*.

¹²⁸⁾ c. 42. — *Et ferramenta, quod in hostem ducunt, in eorum habeant plebio qualiter bona sint* ... Ich möchte überhaupt von den sonst genannten Gerätschaften in diesem Kapitel — *andedos, catenas, cramaculos, dolaturas, secures id est cuniadas, terebros id est taradros, scalpros* — zumindest einen Teil auch für Kriegszwecke in Anspruch nehmen. Jedenfalls nennt das Aachener Capitulare (801—813) (Capit. 1 Nr. 77 c. 10) unter der königlichen Kriegsausrüstung neben Lebensmitteln und anderen Gerätschaften *dolatorias, secures, taretros*; vgl. unten S. 382.

¹²⁹⁾ c. 64 und c. 68.